



Verantwortlich: Werner Sander
Amt: Amt für Kinder, Jugend und Senioren

SITZUNGSVORLAGE

S/X/284

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Kinder, Jugend, Soziales, Senioren, Partnerschaften und Kultur	08.11.2023	8	ja
Samtgemeindeausschuss	27.11.2023		nein
Samtgemeinderat	18.12.2023		ja

Antrag Gruppe Grüne/SPD/SOLI/DIE LINKE zur Änderung der Elternbeitragsstaffel (§ 6 Abs. 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen)

Sachverhalt:

Mit beigefügtem Antrag beantragt die Gruppe Grüne/SPD/SOLI/DIE LINKE eine Anpassung der Elternbeitragsstaffel; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Einkommenssituation für einen größeren Teil der Gebührenschuldner aufgrund der allgemeinen Wirtschaftssituation verschlechtert hat. Unter anderem sollte die Stufe 2 beitragsfrei gestellt werden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Elternbeitragsstaffel der Samtgemeinde bei den Einkommensgrenzen eine Abstufung nach den im Haushalt lebenden Personen vornimmt. Auch wird die Einkommensstufeneinteilung jährlich angepasst (siehe § 9 der Satzung). Dies sind zwei signifikante Unterschiede zu Gebührensatzungen von anderen Trägern. Durch diese jährliche Anpassung erfolgt automatisch eine Berücksichtigung des Kaufkraftverlustes und ein „Inflationsausgleich“.

Bereits im Jahr 2013 wurde die für die Einkommensstufe 1 die sogenannte 0-Staffel eingeführt. Eltern mit geringem Einkommen mussten keine Gebühren mehr zahlen. Durch die jährliche Anpassung ist die Einkommensgrenze für die „Nullzahler“ auch höher als die in der Vereinbarung mit dem Landkreis Lüneburg vorgesehene Ausgleichzahlungsgrenze. Dieser Betrag liegt bei 18.851,00 €/Jahr (bereinigtes Bruttoeinkommen um Werbungspauschale, Vorsorgeaufwendungen) ohne Berücksichtigung der Anzahl der Personen im Haushalt. Der Landkreis gewährt somit Ausgleichszahlungen nur für Bruttoeinkommen von etwa 20.100,00 €/Jahr. Dieser Betrag ist wesentlich niedriger als die Null-Staffelung der Samtgemeinde; Berechnungen hierzu weiter unten in der Vorlage.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Gebührensatzung im Jahr 2016 letztmalig angepasst wurde. Im Jahr 2016 wurden die Entgelte für die Krippennutzung leicht gesenkt von 159,00 € bei 6-stündiger Betreuung auf 144,00 €. Diese Absenkung von 15,00 € wurde durchgängig in allen Entgeltstufen vorgenommen.

Die entsprechende Regelung findet sich in § 9 Abs. 1 und 2:

Der Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII ist der doppelte Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII. Dieser steigt jährlich. Dies wird auch jährlich in die entsprechende Gebührenstaffel eingearbeitet. Für einen Vergleich wurde die Einkommensgrenzen 2015 für eine dreiköpfige Familie zugrunde gelegt. Im Jahr 2015 entsprach die Einkommensstufe 1 einem Einkommen bis zu 1.405,00 €. Im Jahr 2023 entsprach die Einkommensstufe 1 einem Einkommen bis zu 1.807,00 €. Dies entspricht einer Verbesserung in der unteren Einkommensgrenze von 28,62 % zum Jahr 2015. Dies bedeutet, dass sich das Einkommen der Beitragspflichtigen in dieser Höhe erhöhen kann und die Eingruppierung weiterhin in Stufe 1 (Null-Zahler) erfolgt.

Die Ausführungen zur Entwicklung von 2022 auf 2023 können der nachfolgenden Proberechnung entnommen werden.

1. Beispiel:

Einkommensstufe 1 in 2023

3-Personen-Haushalt Einkommen bis 1.807,00 € - Keine Gebührenpflicht
1.806,00 € Einkommen x 12 Monate = 21.672,00 €
Werbungspauschale bei einem Verdiener 1.230,00 €
Summe Nettoeinkommen 22.902,00 €
29 % Zurechnung zum Netto (§ 7 Abs. 2) = 9.354,34 €
Bruttoverdienst 32.256,34 € jährlich = beitragsfrei

Einkommensstufe 1 in 2022

3-Personen-Haushalt Einkommen bis 1.627,00 € - Keine Gebührenpflicht
1.626,00 € Einkommen x 12 Monate = 19.512,00 €
Werbungspauschale bei einem Verdiener 1.230,00 €
Summe Nettoeinkommen 20.742,00,00 €
29 % Zurechnung zum Netto (§ 7 Abs. 2) = 8.472,00 €
Bruttoverdienst 29.214,00 € jährlich = beitragsfrei

Somit ergibt sich für das **Jahr 2023 zum Jahr 2022 eine Steigerung von 10,35 % beim Nettoeinkommen**, um in der Null-Stufe zu bleiben. Die gleichen Steigerungen für Mehreinkünfte bzw. niedrigere Einstufung ergeben sich in den Folgestufen. Es kommen somit durch die Anpassung bei den Regelbedarfen wesentlich mehr Familien mit niedrigem Einkommen in die Befreiung von der Gebührenpflicht.

2. Beispiel:

Einkommensstufe 1 in 2023

4-Personen-Haushalt Einkommen 2.254,00 € netto beitragsfrei x 12 Monate = 27.048,00 €. Beide Elternteile arbeiten = Werbungspauschale 2.460,00 €
Summe Nettoeinkommen 29.508,00 €
29 % Zurechnung zum Netto (§ 7 Abs. 2) = 12.052,00 €
Bruttoverdienst 41.560,00 € jährlich = beitragsfrei.

Proberechnung für Stufe 5 3-Personen-Haushalt
Netto 3.207,00 € = Jahreseinkommen 38.484,00 €
1 Erwerbstätiger - Werbungspauschale 1.230,00 € = 39.714,00 €
29 % Zurechnung zum Netto = Bruttoeinkommen 55.935,00 €

Proberechnung für Stufe 9, 3-Personen-Haushalt
> 4.257,00 € = Jahreseinkommen > 51.084,00 €
Werbungspauschale 1.230,00 € = > 52.314,00 €
29 % Zurechnung zum Netto = Bruttoeinkommen > 73.681,00 €
Als Anlage beigefügt ist eine Aufstellung der Entwicklung der Einkommensstufen je Kinderkrippe von 2021 bis 2023.

Aktuell sind 37 Kinder in der Null-Stufe eingruppiert. Die Entwicklung zu 2021 (12 Kinder) zeigt einen deutlichen Anstieg auf.

In Stufe 2 gibt es insgesamt 5 Kinder. Bei den unterschiedlich gebuchten Betreuungszeiten würde sich bei einer Null-Regelung für die Einkommensstufe 2 eine Mindereinnahme von 10.200,00 € ergeben. Eine weiter vorgeschlagene Entlastung der Einkommensstufen 3 bis 5 müsste vom Antragsteller noch konkret beziffert ausgeführt werden.

Bei einer Anpassung der Beitragsstaffelung wären zwei Varianten denkbar: Entweder werden die Einkommensstufen in den höheren Stufen 6 bis 9 entsprechend mit einem geringeren Steigerungssatz versehen (z. B. 200,00 € statt bisher 350,00 €) oder es wird eine Anpassung der Gebühren vorgenommen. Die Auswirkungen einer Verringerung der Steigerungssätze müsste in jedem Einzelfall berechnet werden.

Bei einer Gebührenerhöhung ab Stufe 6 würden je 10,00 € Erhöhung/Monat Mehreinnahmen von 6.720,00 € zu erzielen sein.

Bei einer Gebührenerhöhung, gerade in den oberen Einkommensstufen, ist zu bedenken, dass dann möglicherweise einige Eltern die dann kostengünstigere Variante der Kindertagespflege (Die Betreuungskosten in der Tagespflege bei einer sechsständigen Betreuung ohne besondere weitere Anforderungen bei einer Einkommensstufe über 48.000,00 € betragen etwa 300,00 € monatlich.) wählen. Somit wäre es in den oberen Einkommensstufen für die Eltern tatsächlich in einigen Fällen günstiger, die Kindertagespflege in Anspruch zu nehmen. Dies würde eine weitere Einnahmekürzung bei den Krippengebühren nach sich ziehen. Denn nur die oberen Einkommensstufen profitieren dann von einer Kindertagespflegestelle. Somit wäre die Anzahl der Kinder in den oberen Einkommensstufen möglicherweise nochmals geringer als die Anzahl der Kinder in den unteren Einkommensstufen.

Aus den oben dargelegten vielfältigen Gründen schlägt die Verwaltung vor, keine Änderung der Gebührensatzung vorzunehmen.

Beschlussempfehlung:

Die in der Benutzungs-und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten in § 6 Abs. 3 geregelte Elternbeitragsstaffel wird beibehalten.

Anlage(n):

- Antrag der Gruppe Grüne/SPD/SOLI/DIE LINKE vom 12.09.2023 - Änderung Elternbeitragsstaffel
- Entwicklung Einkommensstufen